

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1469
vom 24. Mai 2012
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Abfallreglement

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Am 12. Februar 2009 haben Sie den Bericht und Antrag 1387 "Delegation der Abfallwirtschaft an REAL und Aufhebung des kommunalen Abfallreglements" behandelt. Die Delegation an REAL war unbestritten, hingegen beschlossen Sie mit 21:6 Stimmen, das bestehende Abfallreglement zu revidieren und durch ein Minimalreglement zu ersetzen.

2 Abfallplanung REAL**2.1 Bereinigung Abfallreglement und Erlass Abfallverordnung**

Die Planung zur Übernahme der Abfallwirtschaft durch REAL auf 2013 ist im Gange. Aufgrund der Ausschreibungen für Sammlung, Transport und Verwertung sämtlicher Abfallfraktionen sind inzwischen gesicherte Kosten und Erträge, aber auch die Optimierungen für Logistik und Organisation bekannt. Mit einem einheitlichen Angebot von REAL, dieser legt einen Mindeststandard fest, werden nicht nur Kosten gesenkt, sondern auch Synergiegewinne erzielt.

Seit der Einführung der verursachergerechten Gebühren im Jahre 2003 für Hauskehricht und der vermehrten Zusammenarbeit im Verbund, konnten die Grundgebühren in der Gemeinde Horw massiv gesenkt werden:

Jahr	Promille nach Versicherungswert der obligatorischen Gebäudeversicherung
2002	0.42
2004	0.36
2007	0.32
2008	0.30
2009	0.28
2012	0.26
2013	0.18 (Prognose)

Gemäss Prognose per 2013 wird der Nettoaufwand für die Grundgebühren um 0,08 Promille bzw. Fr. 240'000.00 auf rund Fr. 650'000.00 gesenkt werden können.

Aus den dargelegten Gründen wurde das Abfallreglement REAL bereinigt und der Vorstand erliess dazu am 21. September 2011, unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung, die Abfallverordnung REAL. Die Delegiertenversammlung genehmigte das bereinigte Abfallreglement am 18. Oktober 2011.

2.2 Aufgabenteilung der Abfallwirtschaft gemäss Bestimmungen des REAL

2.2.1 Statuten REAL

Art. 36 Verbandsgemeinden mit teilweise kommunaler Abfallsammlung

1 Verbandsgemeinden, die dem Gemeindeverband die Sammlung der Siedlungsabfälle gemäss Art. 35 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig übertragen, haben mit Bezug auf die Abfall-Lieferung die gleiche Stellung wie Nicht-Verbandsmitglieder.

2 Davon ausgenommen sind Verbandsgemeinden, welche die Sammlung der Siedlungsabfälle bis anhin durch eigene kommunale Dienste durchgeführt haben und weiter durchführen.

3 Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.2.2 Abfallreglement REAL

Art. 3 Aufgaben von REAL

1 REAL erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.

2 REAL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
- b. Führen einer transparenten Abfallrechnung;
- c. Sammlung und Transport der Abfälle;
- d. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
- e. Erlass der Abfallverordnung und der Bestimmungen für die Annahme von Abfällen auf den Anlagen von Real durch den Vorstand;
- f. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
- g. Öffentlichkeitsarbeit inkl. Information der Bevölkerung;
- h. Abfallberatung;
- i. Massnahmen zur Vermeidung der vorschriftswidrigen Bereitstellung von Abfällen für Abfallsammlungen im Holsystem.

3 REAL kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden

1 Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebotes in der Abfallbewirtschaftung;
- b. Bestellung von Mehrleistungen in der Abfallbewirtschaftung;
- c. Festlegung und Erhebung der Grundgebühr;
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering, Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, soweit nicht REAL gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. I dafür zuständig ist, usw.).

2.3 Papier- und Kartonsammlung verbleibt bei den Vereinen

Im Standardangebot von REAL sind auch Papier und Karton enthalten, weil nur noch wenige Gemeinden diese Sammlung von Vereinen durchführen lassen. Das wurde einerseits von REAL bei der Ausschreibung im Kantonsblatt publik gemacht und auch bei uns anlässlich der Vereinsversammlung im Januar 2010 kommuniziert, dass die Papier- und Kartonsammlungen ab 2013 an REAL delegiert werde.

Das hatte zur Folge, dass Thomas Hediger, CVP, am 17. August 2011 die Interpellation Nr. 599/2011 "Papiersammlung: wie weiter?" einreichte. Im Februar 2012 übergab uns die CVP Horw die Petition "Papiersammlung bleibt Sache der Vereine" und im März 2012 folgte ein Schreiben des Präses der Jungwacht. Inhaltlich haben sich alle Schreibenden vehement für den Erhalt der Papier- und Kartonsammlung bei den Vereinen eingesetzt.

Mit den sieben Vereinen welche seit Jahren einmal monatlich Papier und Karton sammeln, haben wir deshalb zwei Gespräche geführt und dabei alle Vor- und Nachteile erörtert. Wir haben auch alternative Möglichkeiten diskutiert, aber die Vereine wollen bei der bestehenden Papier- und Kartonsammlung bleiben, weil sie sich damit einen grossen finanziellen Beitrag sichern können, zudem sei die Sammlung ein echter Event für den Verein, verbunden mit einem grossen Einsatz für die Sache.

2.3.1 Erwägungen

Gemeinden, welche gemäss Art. 36 der Statuten die Sammlung von Papier und Karton nicht an REAL delegieren wollen, verpflichten sich für die nächsten 5 Jahre die Sammlung und den Transport zum angegebenen Verwerter selber zu organisieren. Die Gemeinden haften für Unfälle und deren Folgen. REAL entschädigt die Gemeinden mit dem im Los der jeweiligen Gemeinde offerierten Sammel- und Transportpreis. Die Kosten für den Transport zu den Verwertern müssen folglich von der Gemeinde erbracht werden.

2.3.2 Entscheid: Die Papier- und Kartonsammlung verbleibt bei den Vereinen

Heute entschädigen wir die Vereine pro gesammelte Tonne Papier und Karton seit Jahren mit einem Fixpreis von Fr. 97.50, das sind jährlich rund Fr. 85'000.00. Davon werden rund Fr. 34'000.00 quersubventioniert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 115'000.00.

Bei einer Übernahme durch REAL auf 1. Januar 2013 würden die Kosten für Sammlung und Transport auf rund Fr. 64'000.00 sinken - organisieren wir diese weiterhin mit den Vereinen, bleiben die Kosten von Fr. 115'000.00 (Sammlung, Transport, Aufwendungen Werkhof und Entschädigung an Vereine) bzw. es ergeben sich Mehrkosten von Fr. 51'000.00 (plus Fr. 17'000.00 gegenüber heute).

Um diese Kosten auf dem heutigen Stand behalten zu können, haben wir beschlossen, den Preis pro gesammelte Tonne Papier und Karton auf 1. Januar 2013 auf Fr. 78.00 festzulegen. Damit geht das nicht realisierbare Einsparungspotenzial nicht zulasten der Gemeinde sondern der Vereine. Den Vereinen steht es frei, mit zusätzlichen Arbeiten (alternative Tätigkeiten wie Blickpunkt verteilen, reinigen von Plätzen und Sammelstellen an Wochenenden) weitere Einnahmen zu erzielen. Mit den Vereinen wird eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

- garantierte Leistung über 5 Jahre
- Sicherstellung beim Ausfall anderer Vereine bzw. gegenseitige Unterstützung
- Übernahme des Haftungsrisikos mittels Versicherung
- Strikte Einhaltung der Sicherheitsauflagen

Dieser Entscheid wurde den Vereinen mitgeteilt.

2.4 Finanzierung und Gebührenerhebung

Die Verbandsgemeinden setzen die Grundgebühr fest und erheben diese. REAL stellt den Verbandsgemeinden die bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Abfallbewirtschaftung entstanden und nach Abzug der Erträge verbleibenden Kosten in Rechnung. Die Verbandsgemeinden berücksichtigen bei der Gebührenkalkulation die von REAL in Rechnung gestellten Netto-Aufwendungen gemäss Leistungsvereinbarung.

Das Abfallreglement REAL sieht deshalb vor:

Art. 16 Grundsatz

Die Differenz zwischen Kosten und den Erträgen der Abfallbewirtschaftung wird durch die Grundgebühr gedeckt. Diese wird zweistufig festgelegt: REAL berechnet den Gemeindebeitrag und die Verbandsgemeinde die Grundgebühr.

Art. 18 Grundgebühr

1 Die Verbandsgemeinde erhebt die Grundgebühr. Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.

2 Die Grundgebühr deckt:

- a) den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag;
- b) die übrigen Kosten der Verbandsgemeinde für die Abfallbewirtschaftung, abzüglich aller Erträge.

3 Kommunales Abfallreglement

Aus den dargelegten Gründen haben Sie auf den 1. Januar 2013 ein neues Abfallreglement zu beschliessen. In diesem werden die Delegation der Abfallwirtschaft an REAL, die Aufgaben der Gemeinde bezüglich Separatsammlungen, die Bemessungsart der Grundgebühren sowie die Finanzierung geregelt.

4 Weiteres Vorgehen

Bei der Behandlung des Bericht und Antrages Nr. 1387 "Delegation der Abfallwirtschaft an REAL" am 12. Februar 2009 haben Sie ein kommunales Abfallreglement verlangt. Dieses legen wir Ihnen mit diesem Bericht und Antrag vor.

Das Reglement bedarf gemäss Ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich einer zweifachen Lesung. Gestützt auf Art. 83 Ihrer Geschäftsordnung können Sie in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Der Beschluss des neuen Abfallreglements unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten.

5 Würdigung

Auch im bereinigten Abfallreglement von REAL bzw. in der künftigen Aufgabenteilung ist die Festsetzung und Erhebung der Grundgebühren Sache der Verbandsgemeinden. Deshalb unterbreiten wir Ihnen das neue kommunale Abfallreglement zum Beschluss. Damit schaffen wir einen weiteren logischen nächsten Schritt zur Umsetzung der regionalen Abfallwirtschaft mit REAL auf den 1. Januar 2013.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Abfallreglement zu beschliessen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Abfallreglement vom 31. Januar 2002
- Entwurf Abfallreglement vom 24. Mai 2012
- Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012
- Abfallverordnung REAL vom 1. Januar 2012

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1469 des Gemeinderates vom 24. Mai 2012
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Ziff. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Abfallreglement wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 21. Juni 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: